



Fallbeispiele zur Leistungsmessung in der Schule

<p>Fallbeispiel 1: Ein Schüler fragt Sie am Ende der Stunde: „Wie stehe ich denn bei Ihnen? Ist es noch eine vier“ Welchen Information müssen und welche sollten Sie ihm geben? Der Schüler beruft sich dabei auf die SchO § 51 (1)</p>	<p>Lösung 1: SchO § 51 (1) <i>Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.</i> Sie müssen den Schüler über den Leistungsstand informieren, aber brauchen ihm nicht eine fiktive momentane Zeugnisnote zu nennen. Das wäre unpädagogisch. Sie müssen ihm die Einzelnoten mit dem Gewichtungsgrad nennen. Zeichnen Sie ihm Entwicklungen und Entwicklungsmöglichkeiten auf.</p>																								
<p>Fallbeispiel 2: Ein Schüler kommt zwei Wochen vor der Zeugniskonferenz und bittet darum, noch ein Referat machen zu dürfen um seine Note zu verbessern. Er bekommt in zwei andern Fächern die sichere 5 und braucht bei Ihnen die 4. Alles hängt an Ihnen, ob er sitzenbleibt oder nicht. Geben Sie ihm die „Chance“?</p>	<p>Lösung 2: Dies ist eine schwierige pädagogische Frage, die die volle Verantwortung des Lehrers erfordert. „Saisonarbeitern“ und solchen, die erst dann rührig werden, wenn es eng wird, wird man die Chance verweigern, solchen, die durch kontinuierliche Arbeit ein halbwegs tragfähiges Fundament haben und bei denen eine erfolgreiche Weiterarbeit abzusehen ist, wird man die Chance geben. Rücksprache mit den anderen Fachlehrern ist empfehlenswert (kontinuierliche Betreuung).</p>																								
<p>Fallbeispiel 3: Ein Schüler rechnet Ihnen vor: Klassenarbeiten: 3-,3-,5 macht: 4,0 Mündlich: 1- (einfach), 4- (zweifach), 2- (einfach) macht: 3 $(4,0+2,75):2 = 3,375$ Da müssten Sie ihm eine 3 geben.</p>	<p>Lösung 3: Für die Rechnung des Schülers gibt die SchO keine Grundlage.</p>																								
<p>Fallbeispiel 4: Sie geben zwei Klassenarbeiten zurück mit folgenden Notenspiegeln:</p> <table border="1" data-bbox="188 1451 437 1536"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td></tr> <tr><td>4</td><td>2</td><td>4</td><td>2</td><td>8</td><td>0</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="459 1451 730 1536"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td></tr> <tr><td>2</td><td>0</td><td>0</td><td>10</td><td>8</td><td>0</td></tr> </table> <p>Was tun Sie?</p>	1	2	3	4	5	6	4	2	4	2	8	0	1	2	3	4	5	6	2	0	0	10	8	0	<p>Lösung 2: SchO § 18 (5) <i>Die Schüler müssen gehört werden, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter ‚ausreichend‘ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Der Schulleiter entscheidet nach Anhören des Fachlehrers und des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.</i> Im ersten Fall werden Sie verdeutlichen können, dass es eine faire Arbeit war, und die schlechten Leistungen durch eine große Gruppe nicht fleißiger Schüler zustandekam. Eine Wiederholung wäre nicht sinnvoll. Im zweiten Fall war wohl die Arbeit zu schwer, nicht passend zur unterrichtlichen Arbeit oder der Unterricht hatte nicht die ausreichende Qualität. Ggf. liegen auch schülerseits Arbeitsblockaden vor. Hier wäre eine Wiederholung zu bedenken.</p>
1	2	3	4	5	6																				
4	2	4	2	8	0																				
1	2	3	4	5	6																				
2	0	0	10	8	0																				
<p>Fallbeispiel 5: Sie haben folgende Noten im Nebenfach SI: Schriftliche Überprüfung: 3-</p>	<p>Lösung 5:</p>																								

<p>Epochalnote über 6 Wochen: 4 Epochalnote über 10 Wochen: 3+ Hausaufgabenüberprüfung: 2- Referat: 1- Heftführung: 1 Ermitteln Sie begründet eine Zeugnisnote.</p>	
<p>Fallbeispiel 6: Sie möchten die Schüler in der Schulzeit entlasten und geben ihnen Hausaufgaben über die Weihnachtsferien auf und halten dafür die klassenarbeitsdichte Adventszeit von Hausaufgaben frei. Ein Schüler beschwert sich.</p>	<p>Lösung 6: Nach SchO §43 (3) sind Hausaufgaben über die Ferien nicht erlaubt.</p>
<p>Fallbeispiel 7: Sie sind an einer Schule mit Samstagsunterricht und haben die Klasse freitags und montags. Dürfen Sie von Freitag auf Montag Hausaufgaben aufgeben?</p>	<p>Lösung 7: Ja</p>
<p>Fallbeispiel 8: Sie schreiben eine Hausaufgabenüberprüfung, für die die Klasse länger braucht als von Ihnen vorgesehen. Als freundlicher Lehrer, geben Sie der Klasse einen Zeitzuschlag, so dass die HÜ insgesamt 30 Minuten dauert. Ein Elternteil beschwert sich.</p>	<p>Lösung 8: <i>SchO § 46 (2) Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten dauern; in der gymnasialen Oberstufe soll es nicht länger als 30 Minuten dauern.</i></p>
<p>Fallbeispiel 9: Eine Forderung aus TIMSS lautet, dass immanenter wiederholt werden muss. Sie wiederholen deshalb in einer Stunde den Stoff der letzten 10 Stunden und geben die Wiederholung als Hausaufgabe auf. In der darauffolgenden Stunde überprüfen Sie die Hausaufgaben schriftlich innerhalb von 15 Minuten. Ist das zulässig?</p>	<p>Lösung 9: <i>SchO § 46 (2) Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen ...</i></p>
<p>Fallbeispiel 10: Es werden laut Aussage der Klasse in der SI Arbeiten geschrieben am Dienstag, Mittwoch und eine schriftliche Überprüfung am darauffolgenden Montag geschrieben. Dürfen Sie am Freitag eine Hausaufgabenüberprüfung schreiben?</p>	<p>Lösung 10: <i>§ 47 (3) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.</i> Hausaufgabenüberprüfungen dürfen immer geschrieben werden.</p>
<p>Fallbeispiel 11: Sie haben eine Hausaufgabenüberprüfung vorbereitet. Bei der Ankündigung protestiert die Klasse mit dem Argument sie hätte in der Stunde vorher eine schriftliche Überprüfung in einem Nebenfach geschrieben. Dürfen Sie trotzdem schreiben lassen?</p>	<p>Lösung 11: Ja</p>
<p>Fallbeispiel 12: Sie wollen in der letzten Stunde am vorletzten Schultag vor den Weihnachtsferien in der Klasse eine Klassenarbeit schreiben. Die Klasse protestiert unter Hinweis auf die Schulordnung, dass in der letzten Stunde vor Ferienbeginn keine Arbeiten geschrieben werden dürfen. Sie stimmen dem zu und verschieben die Arbeit unter Zustimmung der Klasse auf die erste Fachstunde am dritten Schultag nach den Weihnachtsferien.</p>	<p>Lösung 12: Die Schüler irren und die Verschiebung ist nicht zulässig. Die SchO klärt das eindeutig in <i>§47 (5) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung geschrieben werden.</i></p>
<p>Fallbeispiel 13: Sie verschieben die Anfang Dezember vorgesehene schriftliche Überprüfung auf Wunsch der Klasse auf den 15. Januar. Die Zeugniskonferenz ist am 25. Januar. Sie haben noch reichlich Zeit zur Korrektur und zur Rückgabe.</p>	<p>Lösung 13: Diese Verschiebung ist nicht zulässig, da nach SchO § 47 (2) in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz keine schriftlichen Überprüfungen geschrieben werden dürfen.</p>
<p>Fallbeispiel 14:</p>	<p>Lösung 14:</p>

<p>a) Sie schreiben eine Klassenarbeit in der nach der Meinung der Klasse ‚notenfreien‘ Zeit zwischen der Zeugniskonferenz im Januar und Zeugnisausgabe. Ist das zulässig? b) Wie verhält es sich mit Hausaufgabenüberprüfungen in der Oberstufe?</p>	<p>a) Dem steht nichts entgegen, da es Jahreszeugnisse gibt. b) In der Oberstufe ist dies problematisch, da sich die Leistungen auf Halbjahre beziehen und in die Abiturqualifikation eingebracht werden müssen.</p>
<p>Fallbeispiel 15: Die Schüler schlagen Ihnen eine Mitsprache bei der Epochalnotengebung vor. Jeder gibt jedem eine Note und der nach der bürgerlichen Rechnung gebildete Mittelwert ist die Epochalnote.</p>	<p>Lösung 15: Die Schulordnung sieht keine Beteiligung der Schüler an der Notengebung vor. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim Lehrer. Das schließt aber nicht aus, dass der Lehrer das Verfahren aufgreift und mit seiner eigenen, vorher durchgeführten Notengebung vergleicht, um ggf. begründete Korrekturen vorzunehmen.</p>
<p>Fallbeispiel 16: Geben Sie im folgen Beispiel eine Halbjahresnote und eine Jahresnote.</p>	<p>Lösung 16:</p>

1.KA	2.KA	3.KA		1.HÜ	2.HÜ	1.Ep	2.Ep		HjZ	1.KA	2.KA	3.KA		1.HÜ	1.Ep	Ref		Sdl	Mdl	Z
3+	2-	3	2,7	5	2	4-	3-	3,5		4-	4	6	4,8	6	4-	4		3,6	3,9	